



Evaluation der interkommunalen Zusammenarbeit mit Großrosseln im Bereich der Verkehrsüberwachung

<i>Organisationseinheit:</i> Öffentliche Ordnung, Verkehr	<i>Beteiligt:</i> Steuerungsunterstützung
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, die "öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über die Durchführung der Verkehrsüberwachung in Großrosseln" vom 20.11.2017 mit Wirkung zum XX.XX.XXXX zu kündigen.

Sachverhalt

Die Zusammenarbeit mit Großrosseln im Bereich der Verkehrsüberwachung ist in der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über die Durchführung der Verkehrsüberwachung in Großrosseln“ vom 20.11.2017 geregelt.

Danach führt die Stadt Völklingen auf der Grundlage der vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Zuständigkeit Überwachungen des fließenden und ruhenden Verkehrs auch auf dem Gebiet der Gemeinde Großrosseln durch. Das Ministerium hat hierzu mit Schreiben vom 30.11.2017 den Oberbürgermeister der Stadt Völklingen als Ortspolizeibehörde gemäß § 80 Absatz 4 des Saarländischen Polizeigesetzes zur zuständigen Polizeiverwaltungsbehörde für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Großrosseln erklärt.

Gemäß der Vereinbarung mit Großrosseln, soll der fließende und ruhende Verkehr wöchentlich für mindestens vier Stunden überwacht werden. Der finanzielle Ausgleich ist in § 4 der Vereinbarung geregelt. Danach werden die vereinnahmten Verwarnungsgelder von der Stadt Völklingen eingezogen und auch einbehalten. Ebenso stehen die von der Zentralen Bußgeldbehörde zu erstattende Fallkostenpauschale der Stadt Völklingen zu. Eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde Großrosseln erfolgt nicht.

Die Zusammenarbeit begann gemäß § 2 der Vereinbarung am 01.01.2018. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ergänzend ist beim Ministerium die Rücknahme der Aufgabenübertragung zu beantragen.

In Abstimmung mit der Gemeinde Großrosseln unterteilen sich die 4 Kontrollstunden in der Woche auf 1/3 fließender Verkehr und 2/3 ruhender Verkehr. Um die Kontrollen im Hinblick auf die An- und Abfahrt effizient auszuführen, wird an 2 Tagen in Großrosseln kontrolliert, einmal nur ruhender Verkehr, am anderen Tag ruhender und fließender Verkehr.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kommt das Gutachten der Teamwerk AG auf Grundlage von geschätzten Zahlen zu einer Unterdeckung in Höhe von 8.476,70 €.

Demgegenüber stehen die tatsächlichen Fallzahlen des Zeitraumes vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018:

s. Anlagen

Anlage/n

- ÖRV VK Großrosseln Verkehrsüberwachung (öffentlich)
- Übertragung der Zuständigkeit Verkehrsüberw. Großr. (öffentlich)
- Berechnung der Einnahmen IKZ Großrosseln (öffentlich)
- Jahreseinnahmen Bußgeldstelle seit 2013 (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über die Durchführung der Verkehrsüberwachung in Großrosseln

Die Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Dreistadt

und

die Stadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig

schließen gemäß § 10 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes i. V. m. § 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Völklingen führt auf der Grundlage der vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Zuständigkeit Überwachungen des fließenden und ruhenden Verkehrs auch auf dem Gebiet der Gemeinde Großrosseln durch.

§ 2 Leistungsumfang

Der fließende und ruhende Verkehr soll wöchentlich für mindestens vier Stunden nach monatlicher Abstimmung der beiden Gemeinden (Ortspolizeibehörden) überwacht werden.

Die Sachbearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Stadt Völklingen.

Quartalsweise soll eine statistische Auswertung der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde Großrosseln erfolgen und dem Bürgermeister vorgelegt werden.

Die Bescheiderteilung erfolgt durch die Stadt Völklingen.

Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsüberwachung ist der 01.01.2018.

§ 3 Haftung

Die Stadt Völklingen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; es sei denn eine weitergehende gesetzliche Haftung besteht. Dies gilt auch soweit sich Völklingen zur Erledigung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der MitarbeiterInnen, Vertreter und Organe der Stadt.

§ 4 Kostenregelung

Die vereinnahmten Verwarnungsgelder werden von der Stadt Völklingen eingezogen und auch einbehalten. Ebenso stehen die von der Zentralen Bußgeldbehörde zu erstattende Fallkostenpauschale der Stadt Völklingen zu. Eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde Großrosseln erfolgt nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Großrosseln, 20.11.2017

Jörg Dreistadt
Bürgermeister



Völklingen, 20.11.2017

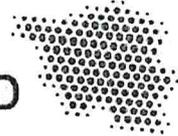
Klaus Lorig
Oberbürgermeister



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Stadt Völklingen
04. Dez. 2017
FB/FD 32
Kopie FD 12

SAARLAND



Abteilung D:
Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz

Bearbeitung: Herr Schöne
Tel.: 0681 501 - 3553
Fax: 0681 501 - 3579

E-Mail:
w.schoene@innen.saarland.de

Datum: 30. November 2017

Az.: D 4 S231-00

Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen
- Ortspolizeibehörde -
Rathausplatz
66333 Völklingen

FD 12	FD 13	FD 14	FD 15	FD 16
FD 11	Fachbereich 1			FD 17
	06. Dez. 2017			
	Zentrale Dienste			
Weiter an:		Kopie an:		

Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Großrosseln

Ihr Schreiben vom 20. November 2017, Az.: 10 05 01, hier eingegangen am 28.11.2017

Gem. § 80 Absatz 4 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) erkläre ich hiermit den Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen als Ortspolizeibehörde zur zuständigen Polizeiverwaltungsbehörde für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Großrosseln.

Die Ortspolizeibehörde in Großrosseln hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrag


Werner Schöne



Mainzer Str. 136 · 66121 Saarbrücken
www.innen.saarland.de



 /innen.saarland

Berechnung der Einnahmen resultierend aus der Verkehrsüberwachung in Großrosseln

Gesamtzahl der Fälle fließender Verkehr	6.673
davon Großrosseln	1.064 damit Anteil ca. 15,94 %
Gesamtzahl der Fälle ruhender Verkehr	21.184
davon Großrosseln	792 damit Anteil ca. 3,7 %
Fälle insgesamt	27.857
davon Großrosseln	1.856 damit Anteil ca. 6,66 %

Da eine genaue Trennung der Buchungen Völklingen und Großrosseln nicht möglich ist, können die Einnahmen aufgrund der vorliegenden Fallzahlen nur grob berechnet werden. Das nachfolgende Berechnungsmodell fust auf der Annahme der Teamwerk AG, dass 60 % der Einnahmen auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs zurückzuführen sind und 40 % auf die Überwachung des fließenden Verkehrs:

Einnahmen Bußgeldstelle gesamt	346.114,00 €
zuzüglich Fallkostenpauschale	<u>18.178,81 €</u>
gesamt	364.292,81 €

<u>Überwachung ruhender Verkehr</u>	
60 %	207.668,40 €
Verwarngeldverfahren	21.184
durchschnittliches Verwarnungsgeld/Verfahren	9,80 €

9,80 € x 792 Fälle Großrosseln **7.761,60 €**

<u>Überwachung fließender Verkehr</u>	
40 %	138.445,60 €
Verwarngeldverfahren	6.379
Bußgeldverfahren	294
durchschnittliches Verwarnungsgeld/Verfahren	21,70 €

21,70 € x 1.064 Fälle Großrosseln **23.088,80 €**

<u>Fallkostenpauschale (geschätzt wie oben)</u>	<u>1.200 €</u>
Gesamtertrag Großrosseln	32.050,40 €

Auch wenn man den prozentualen Anteil von 15,94 % fließender Verkehr und 3,7 % ruhender Verkehr zugrunde legt, kommt man auf ein ähnliches Ergebnis:

207.668,40 €	davon 3,7 %	7.683,73 €
138.445,60 €	davon 15,94	22.068,22 €
<u>Anteil Fallkostenpauschale</u>		<u>1.200,00 €</u>
Gesamtertrag Großrosseln		30.951,95 €

Die von Teamwerk ermittelten jährlichen Kosten belaufen sich auf 29.977,44 €. Nach vorliegendem Zahlenwerk ist zumindest von einer Kostendeckung auszugehen.

Der kommunale Ordnungsdienst umfasst derzeit 9 Mitarbeiter/innen, wovon 6 Mitarbeiter/innen überwiegend zur Verkehrsüberwachung im Einsatz sind. Lt. Dienstplan ist wöchentlich wechselnd die Früh- bzw. die Mittagschicht mit 2 Teams à 2 Personen besetzt. Die Einsätze in Großrosseln erfolgen üblicherweise dann, wenn 2 Teams zeitgleich im Dienst sind, damit die Präsenz in Völklingen gewährleistet ist. Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfällen ist dies nicht immer der Fall.

Die Zusammenarbeit mit Großrosseln verläuft unproblematisch.

Anstelle einer Vertragskündigung könnte eine Vertragsänderung in Betracht gezogen werden. Vorstellbar wäre, den fließenden Verkehr in einem noch festzulegenden monatlichem Umfang weiterhin zu kontrollieren, aber unter der Voraussetzung, dass die Stadt Völklingen einen semi-stationären Blitzer (Blitzeranhänger) anschafft, der wenig Aufenthalt des KOD in Großrosseln erfordert und die Präsenz der Mitarbeiter in Völklingen somit nur geringfügig eingeschränkt wäre.

Ferner könnte angeboten werden, dass die hiesige Bußgeldstelle weiterhin die Ordnungswidrigkeitenverfahren des ruhenden Verkehrs bearbeitet, soweit sich die Gemeinde Großrosseln in der Lage sieht, eigenes Personal mit dem entsprechend erforderlichen Equipment für die Kontrollen einzusetzen und die Einspeisung ins WinOWiG automatisiert erfolgen würde.

Jahreseinnahmen Bußgeldstelle

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Januar	13.966,39	12.301,14	12.952,97	13.307,11	43.395,33	26.868,54	32.031,84
Februar	18.776,73	12.880,01	19.952,11	19.276,92	47.406,24	27.256,79	31.530,35
März	20.779,59	24.358,10	25.620,53	26.303,92	50.196,46	29.072,07	30.089,65
April	23.970,53	31.399,47	20.127,86	24.316,11	36.492,53	25.638,19	24.922,02
Mai	23.543,97	26.377,80	20.700,08	22.497,50	46.793,98	22.965,30	32.571,53
Juni	16.300,73	26.289,66	18.152,56	21.574,35	33.087,61	30.171,06	25.961,47
Juli	29.407,02	26.552,81	24.176,00	22.956,97	32.702,34	28.265,66	30.953,09
August	12.800,01	24.196,36	23.635,94	23.037,38	35.681,65	29.060,01	20.531,44
September	19.399,41	16.118,33	20.210,80	23.166,01	28.299,18	34.594,98	
Oktober	16.025,97	22.668,45	14.823,47	13.378,21	25.768,38	30.615,19	
November	17.359,60	20.665,49	15.089,67	33.107,73	38.918,24	33.667,39	
Dezember	17.606,47	15.409,53	18.863,46	44.945,79	31.030,14	27.939,00	
Zwischensumme	229.936,42	259.217,15	234.305,45	287.868,00	449.772,08	346.114,18	228.591,39
Landesverwaltungsamt	11.585,15	12.480,78	9.713,52	9.746,12	17.513,81	18.178,81	
Gesamt	241.521,57	271.697,93	244.018,97	297.614,12	467.285,89	364.292,99	